



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt
per email versandt

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker
Gesch.-Z.: 42.RS 04/2015
Hausruf: (0355) 2893 -393
Fax: (0355) 2893 - 379
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

Cottbus, 30.06.2015

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASGF, Ref. 24, Herr Sippel

Rundschreiben Nr.06/2015

des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Thema: Zum Anspruch auf häusliche Krankenpflege in einer Einrichtung der
Eingliederungshilfe
LSG Berlin-Brandenburg, Urf. V. 26.03.2014 – L 9 KR 524/12

Ansprechpartner:

Frau Madeleine Strecker ☎ 0355 – 2893 - 393

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893 - 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information erhalten Sie in der Anlage das Urteils des LSG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 26.03.2014 – L 9 KR 524/12) aus dem Jahr 2014.

Dieses behandelt die Frage, ob die im vorliegenden Fall in Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebende Person Anspruch auf Hilfe zur Pflege gegenüber Ihrer Krankenkasse hat.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass Versicherte, die Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, keinen Anspruch auf Versorgung mit einfachen Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V haben, wenn und soweit sie diese Leistungen auch vom Einrichtungsträger (hier aufgrund des Wohn- und Betreuungsvertrages) beanspruchen können.

Allerdings wäre dann anders zu entscheiden gewesen, wenn sich der Einrichtungsträger in seinem Wohn- und Betreuungsvertrag nicht dazu verpflichtet hätte, allgemeine pflegerische Leistungen zu erbringen. In einem solchen Fall hätte der Versicherte gegenüber seiner Krankenkasse einen Anspruch auf Kostenerstattung der Behandlungspflege, da die bewohnte Einrichtung ein sonstiger geeigneter Ort im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V ist.

Weitere Einzelheiten können Sie der beigefügten Entscheidung entnehmen. In der Fachzeitschrift „PflegeRecht – Zeitschrift für Rechtsfragen in der stationären und ambulanten Pflege“ ist im Heft 11/2014 das Urteil mit zusätzlichen Hinweisen für die Praxis veröffentlicht worden.

Ich Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Reidow